

Besondere Bedingung Nr. 8200 "Freischaden"

Zusatzvereinbarung zur Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

In Abänderung des Artikel 15a der Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung (AKHB) wird vereinbart:

1. Alle Versicherungsfälle, die im Zeitraum vom 1.7.2005 bis zum 31.12.2005 eintreten, werden bei der Bemessung der Prämie nach dem Schadenverlauf nicht berücksichtigt und führen somit nicht zu einer Rückstufung im Bonus/Malus-System.
2. Diese Besondere Bedingung ist an die Person des Versicherungsnehmers gebunden, kann nicht auf andere Personen übertragen werden und wird im Falle des Versichererwechsels nicht an den neuen Versicherer gemeldet.